



Gebietsänderungsvertrag zwischen der Stadt Herzberg am Harz und der Gemeinde Lonau

Der Rat der Stadt Herzberg am Harz und der Rat der Gemeinde Lonau haben in ihren Sitzungen am 7. Juni 1972 den Zusammenschluß ihrer Gemeinden beschlossen.

Gemäß § 9 des Gesetzes zur Neugliederung der Gemeinden im Bereich des Harzes vom 29. Februar 1972 (Nieders. GVBl. S. 125) wird die Gemeinde Lonau in die Stadt Herzberg am Harz eingegliedert.

Aus diesem Grunde vereinbaren die Stadt Herzberg am Harz und die Gemeinde Lonau gemäß § 19 der Nieders. Gemeindeordnung i. d. F. vom 27. Oktober 1971 (Nieders. GVBl. S. 321) den folgenden Gebietsänderungsvertrag:

§ 1 Rechtsnachfolge

Mit dem Inkrafttreten dieses Vertrages wird die Stadt Herzberg am Harz Rechtsnachfolgerin der Gemeinde Lonau.

Die Stadt Herzberg am Harz ist verpflichtet, das eingegliederte Gebiet so zu fördern, daß seine Entwicklung durch die Eingliederung nicht beeinträchtigt wird, insbesondere seine Entwicklung als Kurort.

§ 2 Name

Der Name der bisherigen Gemeinde Lonau wird als Ortschaftsbezeichnung (§ 13 NGO) der Stadt Herzberg am Harz weitergeführt. Er soll in das amtliche Wohnplatzverzeichnis aufgenommen werden.

§ 3 Gemeindeverfassung

Bis zur Neuwahl des Rates der Stadt Herzberg am Harz nimmt dieser die Befugnisse des Rates auch für die neu hinzugekommene Ortschaft wahr. Entsprechendes gilt für den Verwaltungsausschuß und für den Ratsvorsitzenden der Stadt Herzberg am Harz.

Der bisherige Rat der Gemeinde Lonau besteht bis zur Neuwahl des Rates der Stadt als Ortsrat im Sinne des § 55a NGO fort. § 11 findet Anwendung.

Die Neuwahl des Rates und des Ortsrates richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

§ 4 Verwaltung

Die Arbeiter der Gemeinde Lonau werden - auch soweit sie teilzeitbeschäftigt sind - unter Wahrung ihres Besitzstandes in den Dienst der Stadt Herzberg am Harz übernommen.

Die Stadt Herzberg am Harz verpflichtet sich, gegenüber den in Absatz 1 genannten Personen keine Kündigung auszusprechen, es sei denn aus wichtigem Grunde.

Der Sitz der Verwaltung der Stadt Herzberg am Harz wird das Rathaus der Stadt Herzberg am Harz.

Die Stadt Herzberg am Harz verpflichtet sich, für die künftige Ortschaft Lonau zur Erleichterung des Geschäftsablaufs und um eine ortsnahe Verwaltung zu garantieren, eine Verwaltungsaußenstelle in den Räumen der bisherigen Gemeindeverwaltung Lonau einzurichten und darin nach Bedarf Sprechstunden abzuhalten. Die Sprechstundenzeiten setzt der Stadtdirektor im Einvernehmen mit dem Ortsrat fest.

Die Verwaltungsaußenstelle nimmt alle Aufgaben wahr, die aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung oder einer möglichst nahen Verbindung zum Bürger erfüllt werden können. Die Außenstelle übernimmt auch die örtlichen Aufgaben der Kurverwaltung.

Die Stadt bildet gemäß § 52 Personenstandsgesetz einen Standesamtsbezirk. Mit der Wahrnehmung des Amtes des Standesbeamten soll vorbehaltlich der Entscheidung des Regierungspräsidenten (§ 54 Personenstandsgesetz) der bisherige Standesbeamte der Stadt Herzberg am Harz beauftragt werden.

§ 5 Einrichtungen

Die in der Gemeinde Lonau bestehende Freiwillige Feuerwehr bleibt erhalten. Sie wird als Freiwillige Feuerwehr der Stadt Herzberg am Harz - Ortschaft Lonau - bezeichnet. Der Gemeindebrandmeister führt die Dienstbezeichnung Ortsbrandmeister.

Die Erhaltung der bisherigen Schiedsmannsbezirke ist anzustreben.

§ 6 Ortsrecht

Die Hauptsatzung der bisherigen Gemeinde Lonau tritt mit Inkrafttreten dieses Vertrages außer Kraft.

Das übrige Ortsrecht der bisherigen Gemeinde Lonau tritt 6 Monate nach dem Zusammenschluß außer Kraft.

Ausgenommen von dieser Regelung ist der Bebauungsplan Nr. 1 „In den Wiesen“, sofern er bis zum Inkrafttreten dieses Vertrages rechtskräftig geworden ist.

Abwasser- und Wassersatzung der Gemeinde Lonau sowie die dazugehörenden Gebührenordnungen treten 5 Jahre nach Inkrafttreten des Gesetzes über den Zusammenschluß außer Kraft.

Die Stadt Herzberg am Harz verpflichtet sich, die Straßen des Ortsteiles Lonau in das Verzeichnis der Straßen aufzunehmen, die nicht von der Stadt Herzberg am Harz gereinigt werden.

Die Kurtaxordnung gilt als Ortsrecht mit beschränktem örtlichen Geltungsbereich fort, bis sie ausdrücklich geändert oder aufgehoben wird.

Für Angelegenheiten, die durch das Ortsrecht der bisherigen Gemeinde Lonau nicht geregelt sind, tritt das in der Stadt Herzberg am Harz geltende Ortsrecht mit Inkrafttreten dieses Vertrages in Kraft.

Die Entschädigung der Mitglieder des Ortsrates richtet sich nach den für die Mitglieder des Rates der Stadt Herzberg am Harz geltenden Vorschriften. Die Aufwandsentschädigung für den Ortsbürgermeister wird durch die Hauptsatzung der Stadt Herzberg am Harz festgesetzt.

§ 7 Steuern

Mit Inkrafttreten dieses Vertrages gelten in der Ortschaft Lonau die in der Stadt Herzberg am Harz festgesetzten Realsteuerhebesätze.

Hinsichtlich der Hundesteuer verpflichtet sich die Stadt Herzberg am Harz, die zur Zeit bestehende Regelung für die Dauer von 5 Jahren nur mit Zustimmung des Orsrates der Ortschaft Lonau zu ändern.

§ 8 Rücklagen

Die bei dem Zusammenschluß in der Gemeinde Lonau vorhandenen Rücklagen werden entsprechend ihrer Zweckbestimmung verwendet, soweit nicht der Rat im Einvernehmen mit dem Ortsrat etwas anderes beschließt.

§ 9 Aufgabenerledigung

Die Stadt Herzberg am Harz verpflichtet sich, in der künftigen Ortschaft Lonau im Rahmen ihrer Leistungsfähigkeit und vorbehaltlich evtl. notwendig werdender Genehmigungen und Zustimmungen durch die Aufsichtsbehörde folgende Vorhaben durchzuführen:

1. Bau eines Musikpavillons
2. Ausbau des Ufers an der Straße am Wasser
3. Umbau des Schwimmbadhauses mit Kassenhaus und Kabinen
4. Bau eines Fußweges entlang den Sandwiesen bis zum Forstdienstgehöft und Schwimmbad zur Entlastung des Fußgängerverkehrs

Die Reihenfolge der in dieser Vorschrift aufgeführten Maßnahmen wird im Einvernehmen mit dem Ortsrat bestimmt.

Der Stadt Herzberg am Harz und der Gemeinde Lonau ist bekannt, daß ausgehend vom Parkplatz am Dorfgemeinschaftshaus bis zum Schwimmbad ein Verkehrsengpaß besteht. Die Stadt Herzberg am Harz ist bemüht, eine Lösung dieses Verkehrsproblems herbeizuführen.

§ 10 Ortsrat

In der Hauptsatzung der Stadt Herzberg am Harz ist vorzusehen, daß gemäß § 55a NGO in der bisherigen Gemeinde Lonau ein Ortsrat gebildet wird. Die Zahl der Mitglieder des Orsrates wird analog § 32 NGO in der Hauptsatzung bestimmt.

§ 11 Zuständigkeiten des Orsrates

Dem Ortsrat werden vorbehaltlich ausschließlich gesetzlicher Zuständigkeitsregelungen folgende Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises zur selbständigen Entscheidung im Rahmen der ihm gemäß § 14 des Vertrages zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel übertragen:

- a) Die Instandhaltung und Benutzung der im Eigentum oder Miteigentum der eingegliederten Gemeinde stehenden Bau- und Wohngrundstücke sowie die Unterhaltung und Überwachung der übrigen Einrichtungen (hierzu zählt auch der Gemeindewald) der eingegliederten Gemeinde.

- b) Beschlußfassung über die Verteilung von Zuschüssen und Zuwendungen an Vereine, Verbände und Organisationen, deren Tätigkeit sich nur auf die Ortschaft Lonau und nicht auf das übrige Stadtgebiet erstreckt.
- c) Beschlußfassung über die Ausrichtung und Gestaltung von herkömmlichen Heimatfesten und heimatpflegerischen Veranstaltungen sowie bei Angelegenheiten des Fremdenverkehrs und der Kulturpflege, soweit sie sich auf die Ortschaft Lonau beschränkt.
- d) Die Angelegenheiten der Freiwilligen Feuerwehr der Ortschaft Lonau.
- e) Angelegenheiten der Mitwirkung des Schulträgers nach dem Schulverwaltungsgesetz, eine Besetzung von Lehrerstellen an Schulen in der Ortschaft; für die Besetzung von Schulleiterstellen gilt Abs. 3 Buchst. f.

Der Ortsrat tritt bei Entscheidungen nach Abs. 1 an die Stelle des Verwaltungsausschusses der Stadt Herzberg am Harz, soweit dieser gemäß § 57 Abs. 2 NGO zuständig wäre.

Des weiteren ist der Ortsrat in allen Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft der Ortschaft zu hören. Zu diesen Angelegenheiten gehören insbesondere:

- a) Die Änderung der Gemeindegrenzen im Bereich der Ortschaft.
- b) Die Benennung von Straßen und Plätzen.
- c) Die Veranschlagung der Haushaltsmittel, über die der Ortsrat verfügen kann.
- d) Die Aufstellung von Bauleitplänen.
- e) Die Planung der Volksschulen.
- f) Die Besetzung der Planstellen von Leitern öffentlicher Schulen.
- g) Die Errichtung und Erhaltung, Benutzung sowie Änderung und Aufhebung von öffentlichen Einrichtungen.
- h) Der Erlaß, die Aufhebung und die Änderung von Satzungen und Verordnungen.
- i) Die Festsetzung allgemeiner privatrechtlicher Entgelte.
- j) Der Stellenplan, soweit er die Verwaltungsaußenstelle und die städtischen Einrichtungen der Ortschaft betrifft.
- k) Die Bestellung von Bediensteten, die ständig bei der Verwaltungsaußenstelle und bei den städtischen Einrichtungen in der Ortschaft Lonau beschäftigt werden sollen, sowie die Übertragung oder Entziehung von Aufgaben der Verwaltungsaußenstelle.
- l) Den Ausbau und die Unterhaltung von Straßen und Wegen in der Ortschaft.
- m) Die Festsetzung der Aufwandsentschädigung für den Ortsbürgermeister.

Die Stadt Herzberg am Harz stellt durch Erlaß geeigneter Geschäftsordnungsbestimmungen sicher, daß der Ortsrat in den Angelegenheiten nach Abs. 3 gehört wird, bevor die Vorlagen an den Verwaltungsausschuß in den Rat der Stadt gelangen.

Im Einvernehmen mit dem Ortsrat kann seine Zuständigkeit geändert werden.

§ 12

Mitwirkung des Stadtdirektors im Ortsrat

Der Stadtdirektor bereitet die Beschlüsse des Ortsrates vor und führt sie aus.

Er erfüllt die ihm vom Ortsrat übertragenen Aufgaben und führt die Geschäfte der laufenden Verwaltung.

Der Stadtdirektor hat den Ortsrat über Angelegenheiten, die für die Ortschaft von Bedeutung sind, rechtzeitig zu unterrichten. Er hat dem Ortsrat in solchen Angelegenheiten auf Verlangen Auskunft zu erteilen. Der Stadtdirektor ist berechtigt, an den Sitzungen des Ortsrates teilzunehmen. Er ist auf sein Verlangen zum Gegenstand der Verhandlungen zu hören. Der Stadtdirektor kann sich durch einen von ihm bestimmten Bediensteten vertreten lassen.

Ist der Stadtdirektor der Auffassung, daß ein Beschluß des Orsrates die Befugnisse des Orsrates überschreitet oder das Wohl der Stadt gefährdet, so hat er eine Entscheidung des Verwaltungsausschusses herbeizuführen.

§ 13 Repräsentation

Bei der Erfüllung repräsentativer Aufgaben der Ortschaft Lonau soll sich der Bürgermeister im Falle seiner Verhinderung durch den Ortsbürgermeister vertreten lassen. Im übrigen soll der Ortsbürgermeister hinzugezogen werden.

§ 14 Haushaltsmittel

Die Stadt Herzberg am Harz wird für die Wahrnehmung der in § 11 Abs. 1 genannten Aufgaben des Orsrats angemessene Haushaltsmittel bereitstellen, und zwar für die Dauer von 5 Jahren mindestens den Betrag, den die bisherige Gemeinde Lonau für diese Aufgaben im Durchschnitt der vor Inkrafttreten dieses Vertrages vorangegangenen 5 Jahre insgesamt ausgegeben hat.

Der Orsrat hat über diese Mittel einen Ausgabeplan aufzustellen. Nach Ablauf von 5 Jahren sind Verhandlungen über eine evtl. Änderung der Höhe der Mittel nach Abs. 1 zwischen dem Rat der Stadt und dem Orsrat zu führen.

§ 15 Maßnahmen besonderer Art

Die Benutzung der Sportanlagen und der Bücherei und der übrigen öffentlichen Einrichtungen wird den Schulen, Vereinen, Verbänden und Einwohnern der bisherigen Gemeinde Lonau zu denselben Bedingungen eingeräumt, die für die entsprechenden Benutzergruppen der Stadt Herzberg am Harz gelten.

Die von der Stadt den Vereinen eingeräumten Vergünstigungen werden auch den Vereinen der bisherigen Gemeinde Lonau eingeräumt.

§ 16 Hauptsatzung der Stadt Herzberg am Harz

Die Stadt Herzberg am Harz verpflichtet sich, ihre Hauptsatzung bis zum Inkrafttreten dieses Vertrages entsprechend den Bestimmungen dieses Vertrages zu ändern.

§ 17 Inkrafttreten

Der Vertrag tritt mit dem Inkrafttreten des Gesetzes über den Zusammenschluß in Kraft.

Herzberg am Harz, den 7. Juni 1972

Stadt Herzberg am Harz

Jarck
Bürgermeister

Müller
Stadtdirektor

Lonau, den 7. Juni 1972

Gemeinde Lonau

Füllgrabe
Gemeindedirektor

Finger
Ratsherr

Der zwischen der Stadt Herzberg am Harz, Landkreis Osterode am Harz, und der Gemeinde Lonau, Landkreis Zellerfeld, am 7. Juni 1972 geschlossene Gebietsänderungsvertrag wird hiermit gemäß § 19 (1) Satz 4 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 27. Oktober 1971 (Nieders. GVBl. S. 321) genehmigt.

Hildesheim den 13. Juni 1972
- 106-01.470/Ha -

Der Regierungspräsident
in Hildesheim
Im Auftrage:

Kamps